

Landgericht Nürnberg-Fürth

140749

Az.: 11 O 2051/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

L U, S 3, 7 H
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **W**, Ce 8, 1 B, Gz.: 432/08T19mar

gegen

N Lg AG, vertreten durch d. Vorstand, Or. 100, 9 N, Gz.: 270667.066.012
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **S & Kollegen**, O 196, 9 N, Gz.: Gz: 09/01763 gs/us

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -11. Zivilkammer- durch die Richterin J. als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.953,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jeweils aus 753,60 EUR seit dem 01.06.2008, 01.07.2008, 01.08.2008, 01.09.2008, 01.10.2008, 01.11.2008, 01.12.2008, 01.01.2009, 01.02.2009 und 01.03.2009 und weiteren 417,50 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab 01.04.2009 bis zum Wegfall der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Vertragsende der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zur Lebensversicherung mit der Versicherungsnummer 270667.066.012 am 01.06.2027 jeweils zum Monatsersten im Voraus 753,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossene Zusatzversicherung zur Lebensversicherung der Versicherungsnummer 270667.066.012 in Höhe von monatlich 41,75 EUR ab dem 01.04.2009 bis zum Wegfall der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, längstens bis Vertragsende am 01.06.2027 freizustellen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin jeweils zum 01.06. eines Jahres längstens bis zum Vertragsende der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zur Lebensversicherung mit der Versicherungsnummer 270667.066.012 über die Höhe der Überschussbeteiligung des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres Auskunft zu erteilen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den sich aus der gemäß des Antrages zu Ziff. 4 zu erteilenden Auskunft ergebenden Betrag als zusätzliche Rente zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung Rechtsanwälte Wirht,

Camerstraße 8, 10623 Berlin in Höhe der Geschäftsgebühr nach NR. 2300 VV FVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7200 VV FVG sowie 19 % Mehrwertsteuer, insgesamt 1.483,87 EUR freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 9.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 42.187,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer von der Klägerin bei der Beklagten unterhaltenen Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten unter der Versicherungsscheinnummer L 270667 066 012 eine Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Versicherungsbeginn war am 01.06.1992, Ablauf der Versicherung ist der 01.06.2027. Vereinbart ist eine monatliche Rente in Höhe von 753,60 EUR bei einer monatlichen Beitragszahlung von 41,75 EUR. Dem Versicherungsvertrag liegen u. a. die Bedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) der Beklagten zu Grunde.

Die Klägerin beantragte am 21.01.2008 Leistungen aus der streitgegenständlichen Versicherung. Dem Leistungsantrag lagen Gehaltsabrechnungen der Klägerin bei, aus denen ersichtlich ist, dass sie einen monatlichen Lohn in Höhe von 800,00 EUR brutto erhalten hat. Die Beklagte erbrachte daraufhin für den Zeitraum vom 01.09.2007 bis 01.06.2008 die bedingungsgemäße Leistung. Mit Schreiben vom 20.08.2008 lehnte die Beklagte eine weitergehende Regulierung ab.

Die Klägerin behauptet, sie habe zwischen 1984 und 1989 eine Lehre zur Floristin absolviert. Seit November 1989 bis Dezember 2007 habe sie als Verkäuferin im Einzelhandel gearbeitet. Während dieser Tätigkeit, die ca. 30 Stunden pro Woche umfasst habe, habe es ihr obgelegen, neben dem Bedienen und Beraten der Kunden, auch Waren zu verräumen und den Verlaufsraum zu dekorieren. Sie habe Tätigkeiten mit häufigem Heben und Tragen von Lasten bis 10 kg ausüben müssen.

Sie habe zunächst vormittags zwischen 9:30 Uhr und 10:00 Uhr den Laden geöffnet und die Kasse kontrolliert, danach habe sie die Verkaufsständer vor dem Laden aufbauen müssen, Post erledigt und die Kundenkartei überprüfen müssen. Ab 10:30 Uhr habe sie neben der Beratung und Bedienung der Kunden Waren entgegen genommen, ausgepackt, ausgezeichnet und einsortiert bzw. den Laden und das Schaufenster umdekoriert. Für die Mittagspause zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr habe sie die Verkaufsständer wieder in den Laden verbracht. Hin und wieder sei

sie während dieser Pause in eine andere Filiale gefahren und habe Waren abgeholt. Nach der Pause habe sie die Ständer wieder vor den Laden stellen müssen. Nachmittags bzw. abends habe sie neben der Kundenbedienung schließlich die Ladenfläche gesäubert (teilweise inklusive der Fenster), die Kundenkartei geprüft, den Kassenabschluss vorgenommen und den Laden geschlossen.

Die Klägerin behauptet weiter, sie sei aus gesundheitlichen Gründen seit September 2007 außerstande ihrer Tätigkeit nachzugehen. Seit Anfang 2007 seien bei ihr vermehrt Kreuzschmerzen mit Ausstrahlungen in das linke Bein aufgetreten. Im Juli 2007 sei ein Bandscheibenprolaps C4/5 und im August 2007 ein Bandscheibenprolaps L5/S1 diagnostiziert worden. Die Erkrankung habe sich weiter verschlechtert, es sei im September 2007 zusätzlich die Diagnose einer chronifizierten Schmerzerkrankung gestellt worden. Im November 2007 sei es zu einer Verlagerung der Nervenwurzel S1 links gekommen.

Auch die von der Beklagten aufgezeigten Tätigkeiten entsprächen nicht ihrem positiven Leistungsbild. Ferner seien die aufgezeigten Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar, es existiere kein allgemein zugänglicher Arbeitsmarkt.

Die Klägerin beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.953,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jeweils aus 753,60 EUR seit dem 01.06.2008, 01.07.2008, 01.08.2008, 01.09.2008, 01.10.2008, 01.11.2008, 01.12.2008, 01.01.2009, 01.02.2009 und 01.03.2009 und weiteren 417,50 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab 01.04.2009 bis zum Wegfall der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Vertragsende der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zur Lebensversicherung mit der Versicherungsnummer 270667.066.012 am 01.06.2027 jeweils zum Monatsersten im Voraus 753,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossene Zusatzversicherung zur Lebensversicherung der Versicherungsnummer 270667.066.012 in Höhe von monatlich 41,75 EUR ab dem 01.04.2009 bis zum Wegfall der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, längstens bis Vertragsende am 01.06.2027 freizustellen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin jeweils zum 01.06. eines Jahres längstens bis zum Vertragsende der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zur Lebensversicherung mit der Versicherungsnummer 270667.066.012 über die Höhe der Überschussbeteiligung des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres Auskunft zu erteilen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den sich aus der gemäß des Antrages zu Ziff. 4 zu erteilenden Auskunft ergebenden Betrag als zusätzliche Rente zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, an die HDI Gerling Rechtsschutz Schadensregulierungs-GmbH, Postfach 130317, 50497 Köln zur SN: 07-400-38369-081G gesamt 1.612,39 EUR und an die Klägerin weitere 150,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung Rechtsanwälte Wirht, Camerstraße 8, 10623 Berlin in Höhe der Geschäftsgebühr nach NR. 2300 VV FVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7200 VV FVG sowie 19 % Mehrwertsteuer, insgesamt 1.483,87 EUR freizustellen

7. Die Beklagte wird verurteilt, auf die seitens der Klägerin verauslagten Gerichtskosten Zinsen gemäß § 288 Abs. 2, hilfsweise gemäß § 288 Abs. 1 S. 1 BGB seit dem Zeitpunkt ihrer Einzahlung bis zur Beantragung der Kostenfestsetzung nach Maßgabe der anzuurteilenden Kostenquote zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Klägerin auf eine Tätigkeit als Helferin für Büro- und Verwaltung, als Helferin in Kurier-, Zustell-, Postdienstleistung sowie als Museumsaufseherin verwiesen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei weiterhin in der Lage ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Darüber hinaus sei sie jedenfalls als ungelernete Kraft auf die aufgezeigten Tätigkeiten verweisbar, da sich aus den vorgelegten Gehaltsabrechnungen ergebe, dass die Klägerin als ungelernete Aus-
hilfe beschäftigt gewesen sei. Die Klägerin verfüge aufgrund ihres Werdegangs über gute Umgangsformen sowie ein gepflegtes Äußeres und verfüge über kaufmännische Grundkenntnisse. Für die Einzelheiten der aufgezeigten Verweistätigkeiten wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 27.09.2011 (Bl. 184 ff.) und 01.11.2011 (Bl. 198 ff.) verwiesen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klägerin sei auf die aufgezeigten Tätigkeiten verweisbar, insbesondere bleibe die bisherige Lebensstellung der Klägerin gewahrt, denn mit den aufgezeigten Tätigkeiten ginge weder ein spürbares Absinken noch finanzielle Einbußen einher.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 07.12.2009 (Bl. 75 ff. d. A.) und 07.07.2010 (Bl. 111 ff. d. A.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 07.06.2010 (Bl. 98 ff. d. A.) und 28.09.2011 (Bl. 188 ff. d. A.) sowie das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. R vom 23.01.2011 (Bl. 131 ff. d. A.) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird ferner auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften vom 16.11.2009 (Bl. 69 ff. d. A.), sowie auf alle sonstigen Aktenteile Bezug genommen.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu.

I.

Auf den Rechtsstreit ist nach Art. 1 EGVVG das Versicherungsvertragsgesetz in seiner bis 31.12.2007 geltenden Fassung anzuwenden, weil der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2008 geschlossen wurde und der Versicherungsfall vor dem 31.12.2008 eingetreten ist. Die zitierten Regelungen sind deshalb solche des VVG a.F.

II.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung auf Rentenzahlung sowie Beitragsbefreiung zu, weil eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit in ihrer beruflichen Tätigkeit als angestellte Verkäuferin im Einzelhandel besteht. Dies steht fest, weil der insoweit beweisbelasteten (vgl. Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., BUZ 90, § 2 Rn. 57) Klägerin der Beweis ihrer Berufsunfähigkeit gelungen ist.

1)

Die Klägerin ist i. S. d. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2 BUZ zu mehr als 50 % außerstande ihrer zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Tätigkeit nachzukommen

a)

Es steht zunächst zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zuletzt als angestellte Verkäuferin in einem Modegeschäft im Rahmen einer 30h Woche gearbeitet hat. Dabei gehörte es zu ihren Aufgaben morgens gegen 09:30Uhr und nach der Mittagspause gegen 15:00 Uhr das Geschäft zu öffnen und die Verkaufsständer vor den Laden zu transportieren. Ferner musste

morgens die Kasse sowie die Kundenkartei geprüft werden. Während der Öffnungszeiten oblag es der Klägerin sowohl Kunden zu beraten und zu bedienen, als auch Bestellungen vorzunehmen, Waren anzunehmen, auszuweisen und einzusortieren. Es gehörte auch zu den täglichen Aufgaben der Klägerin, die Verkaufsräume zu reinigen. Regelmäßig musste auch der Laden bzw. das Schaufenster umdekoriert werden. Zur Mittagspause gegen 13:00 Uhr bzw. nach Ladenschluss gegen 18:30 Uhr oblag es der Klägerin die Verkaufständer zurück in die Verkaufsräume zu transportieren und diese abzuschließen. Ferner musste die Klägerin abends den Kassenschluss vornehmen und die Kasse kontrollieren. Gelegentlich fuhr die Klägerin während der Mittagspause in andere Filialen, um dort Waren abzuholen.

Dies steht fest aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen C P, K B und B.

aa)

Die Zeugin C P war als Aushilfe in dem gleichen Laden tätig wie die Klägerin. Die Zeugen K arbeitete ebenfalls im gleichen Laden wie die Klägerin, wobei die Klägerin als deren Chefin tätig war. Auch die Zeugin B J arbeitete zeitweise im selben Laden, sie hatte sogar die Position inne, die die Klägerin zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt hat.

bb)

Die Aussagen sind stimmig und in sich widerspruchsfrei. Sie zeichnen ein plausibles Bild von dem beruflichen Aufgabenfeld der Klägerin mit dem diese in gesunden Tagen befasst war. Damit konnte der von der Klägerin insoweit unterbreitete Sachvortrag zu ihrer beruflichen Tätigkeit dem Sachverständigengutachten zugrunde gelegt werden.

b)

Die Klägerin hat den Beweis der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit erbracht. Zur Überzeugung des Gerichts steht nach dem erhaltenen Sachverständigengutachten, dem Ergänzungsgutachten und der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens durch den Sachverständigen Prof. Dr. H fest, dass Beeinträchtigungen der beruflichen Leistungsfähigkeit zu über 50% bestehen.

aa)

Der Sachverständige führte aus, dass bei der Klägerin eine fortgeschrittene Form der Spondylarthrose vorliegt, die sich durch ausgeprägte Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule von L4 bis S1 auszeichnet. Durch das Hervortreten der Bandscheibe in diesem Bereich kommt es zu einer Einengung der Nervenwurzel und daraus folgend zu einer Schmerzausstrahlung in das linke Bein. Dementsprechend besteht bei der Klägerin eine sehr ausgeprägte chronifizierte Schmerzsymptomatik, die sich bei Belastungen, wie sie u. a. bei ihrer ehemaligen beruflichen Tätigkeit anfallen, verstärkt. Parallel dazu besteht seit 2009 auch eine Schmerzsymptomatik der Halswirbelsäule.

bb)

Die angeführten Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. med. R stehen zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Sachverständige konnte aufgrund der der Begutachtung zugrunde gelegten Unterlagen und der Untersuchung der Klägerin nachvollziehbar und plausibel die medizinische Problematik darstellen. Insbesondere hat sie in der mündlichen Anhörung vom 28.09.2011 auch für medizinische Laien verständlich erläutern und präzisieren können.

2)

Die Beklagte kann die Klägerin auch nicht auf eine alternative Tätigkeit verweisen. Es kommt weder die von der Beklagte aufgezeigte Verweisung auf eine Tätigkeit als Museumsaufsehern noch als Helferin für Büro- und Verwaltung oder Helferin in Kurier-, Zustell-, Postdienstleistung in Betracht.

Gemäß § 2 Abs. 1 BUZ liegt bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit dann vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (...) voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Eine Verweistätigkeit ist daher grundsätzlich dann gefunden, wenn die aufgezeigte Erwerbstätigkeit keine höheren oder deutlich geringeren Kenntnisse (Ausbildung) und Fähigkeiten (Erfahrung) erfordert und auch in ihrer Vergütung wie in ihrer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt (BGH VersR 1997, 436; vgl. Prölss/Martin 28. Aufl. § 2 BU Rn. 39 ff., 48 m. w. N).

a)

Eine Tätigkeit als Museumsaufseherin kommt bereits deswegen nicht in Frage, weil es der Klägerin hierfür an erforderlichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten fehlt. Für diese Tätigkeit wird üblicherweise ein Sachkundenachweis nach § 34a GewO sowie ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gefordert (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/> Stichwort Museumsaufseher/in). Zwar ist davon auszugehen, dass die Klägerin ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis besitzt, aber es fehlt an dem erforderlichen Sachkundenachweis nach § 34a GewO. Hierunter ist entweder eine Unterrichtung oder aber eine Prüfung zu verstehen, jedenfalls ist aber ein Lehrgang mit (mindestens) 40 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten zu absolvieren (<http://de.wikipedia.org/wiki/Bewachungserlaubnis>), den die Klägerin nicht besitzt. Der Erwerb dieses Nachweises kann nach Auffassung des Gerichts auch nicht unter eine - grundsätzlich zumutbare - Einarbeitungsphase gefasst werden, da dieser Nachweis bereits (gesetzlich vorgesehene) Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist.

b)

Darüber hinaus kann die Klägerin auf keine der von der Beklagten aufgezeigten Verweistätigkeiten in zumutbarer Weise verwiesen werden, denn diese Tätigkeiten sind allesamt zum einen mit einem Absinken in der sozialen Wertschätzung verbunden, zum anderen erfordern sich deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten, als die zuletzt von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit.

aa)

Eine Verweisung der Klägerin auf die von der Beklagten aufgezeigten Tätigkeiten als Helferin für Büro- und Verwaltung, als Helferin in der Kurier-, Zustell-, bzw. Postdienstleistung oder als Museumsaufseherin ist für die Klägerin unzumutbar, weil diese Tätigkeiten deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, als für die zuletzt von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit erforderlich waren.

Zu berücksichtigen ist hier, dass die Klägerin lediglich eine abgeschlossene Ausbildung als Floristin aber keine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung vorweisen kann, sondern lediglich als sog. angelehrte Kraft tätig war. Dennoch kann die Klägerin keineswegs als ungelernete Hilfskraft eingeordnet werden. Denn die Klägerin hat immerhin für einen Zeitraum von 18 Jahren im Einzelhandel, also in einem Ausbildungsberuf, gearbeitet, sich entsprechend (z. B. durch einen EDV-Kurs für Kaufleute) fortgebildet und dadurch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und verbessert. Sie hat durch die jahrelange Tätigkeit, insbesondere auch als allein für die Filiale zuständige Kraft Berufserfahrung gesammelt, die weit über die Kenntnisse und Fähigkeiten einer bloßen Hilfskraft hinausgehen. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung hat sich die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit ein qualifizierteres und selbständigeres Arbeitsfeld geschaffen, als es ein bloßer „Handlanger“ innehat. Dementsprechend kann die Klägerin nicht mit einem Hilfsarbeiter gleichgestellt werden (vgl. BGH VersR 1993, 1472).

bb)

Darüber hinaus wäre eine Verweisung der Klägerin auf die von der Beklagten aufgezeigten Tätigkeiten mit einem spürbaren Absinken der sozialen Wertschätzung verbunden. Hierbei ist neben den Verdienstmöglichkeiten auch weiteren Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere das Ansehen der Tätigkeit bei der Bevölkerung, eine Vertrauens- bzw. Vorgesetztenstellung sowie der Grad der Selbständigkeit.

Bei den von der Beklagten aufgezeigten Tätigkeiten handelt es sich allesamt um untergeordnete Hilfstätigkeiten ohne eigenständigen Verantwortungsbereich.

So schreiben Hilfskräfte in Büro bzw. Verwaltung beispielsweise Briefe, Lieferscheine und Rechnungen., sorgen für die Ablage von Unterlagen und kümmern sich um Postein- und -ausgang us. Darüber hinaus kopieren sie Unterlagen, stellen sie in der vorgegebenen Reihenfolge zusammen und legen sie z.B. im Besprechungszimmer aus oder nehmen bei Telefonanten das Anliegen der Anrufer auf. Helfer/innen im Bereich Kurier-, Zustell- und Postdienstleistungen führen in Auslieferungs-, Zustell- und Versandunternehmen der Privatwirtschaft meist einfachere oder zuarbeitende Tätigkeiten aus. Auch die von einer Museumsaufseherin auszuführende Überwachungs- und Kontrolltätigkeit ist eine Tätigkeit weitgehend ohne Eigenverantwortung.

Dagegen war die zuletzt von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit von einer weitgehenden eigenständigen Arbeit geprägt, bei der die Klägerin eine Vertrauens- und in gewisser Hinsicht sogar eine Vorgesetztenstellung gegenüber Aushilfskräften inne hatte. So war die Klägerin laut Aussage der Zeugin C P alleinvertretend für die Boutique in Geisenheim tätig. Dies beinhaltete neben der Tätigkeit als Verkäuferin insbesondere auch hervorgehobene Tätigkeit wie die eigenverantwortliche Gestaltung bzw. Dekoration des Verkaufsraums. Ferner oblag der Klägerin im Rahmen dieser Tätigkeit auch das Öffnen und Schließen des Ladens inklusive der täglichen Kassenprüfung und des täglichen Kassenabschlusses. Auch war die Klägerin befugt, Ware zu bestellen, Lieferungen entgegen zu nehmen und zu überprüfen. Die Zeugin B J hat sogar angegeben, dass sie selbst zunächst als Geschäftsführerin für den Laden vorgesehen war und die Klägerin ihre Position nach ihrem Ausscheiden übernommen hat.

cc)

Das Gericht hat bei der vorgenommenen Abwägung insbesondere auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Verweistätigkeiten ein vergleichsweise höheres Einkommen zu erzielen wäre und eine Verweistätigkeit nicht erst dann gefunden ist, wenn der Versicherungsnehmer all seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichermaßen einsetzen kann. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Anforderungen an eine Verweisungstätigkeit beabsichtigen den Schutz des Versicherungsnehmer vor Absinken seines erreichten sozialen Status aufgrund der eingetreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Hierbei ist allerdings neben den Verdienstmöglichkeiten insbesondere auch das soziale Ansehen der Tätigkeit in der Bevölkerung, also z. B. die Eigenständigkeit der Tätigkeit, die Höhe der übertragenen Verantwortung sowie der

Grad der Selbstständigkeit zu berücksichtigen, da auch gerade diese Kriterien maßgeblich zum beruflichen Ansehen beitragen.

3)

Der Klägerin steht auch der mit Ziff. 4 und 5 der Klage geltend gemachte Anspruch auf Auskunft über die erzielten Überschüsse sowie entsprechende Auszahlung gemäß § 9 Abs. 9 BUZ zu.

4)

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs.2, 288 Abs. 1 BGB.

5)

Der Klägerin steht nur der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlich entstanden Rechtsanwaltskosten zu. Es ist nicht dargelegt worden, dass die Klägerin von der Rechtsschutzversicherung zur Geltendmachung der Kosten ermächtigt ist.

6)

Ferner steht der Klägerin auch der Anspruch auf Verzinsung der verauslagten Gerichtskosten nicht zu, es ist nicht dargelegt worden, dass die Klägerin Gerichtskosten verauslagt hätte, ausweislich der Zahlungsanzeigen sind sämtliche von der Klägerin angeforderten Vorschusszahlungen durch die H G beglichen worden.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

J.
Richterin

Verkündet am 25.01.2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle